

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

VORHABEN

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage
Gaibach der Firma Beuerlein“
Gemarkung Gaibach

LANDKREIS

Kitzingen

VORHABENSTRÄGER

Stadt Volkach
Marktplatz 1
97332 Volkach

VERFASSER

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

Haßfurt, 24.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1.0	Planungsrechtlich Festsetzungen.....	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 19 BauNVO)	3
1.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)	3
1.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)	3
1.5	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB).....	3
2.0	Grünordnerische Maßnahmen und Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)	4
2.1	Anlage und Pflege der unversiegelten Fläche der Sondergebietsfläche	4
2.2	Pflanzgebot für Grünflächen – Landschaftshecken.....	5
2.3	Private Grünflächen	5
2.4	Allgemeine Pflegemaßnahmen	6
2.5	Grenzabstände	6
2.6	Auswahlliste standortgerechter und heimischer Gehölzarten	6
2.7	Vollzugsfristen	7
3.0	Ausgleichsmaßnahmen und -flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB).....	8
3.1	Ausgleichsmaßnahmen und -flächen	8
3.2	Vollzugsfristen	10
4.0	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 BNatSchG)	11
5.0	Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m Art. 81 BayBO)	13
5.1	Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO).....	13
II.	HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	14
1.0	Grund- und Trinkwasserschutz.....	14
2.0	Entwässerung von Niederschlagswasser.....	15
3.0	Altlasten und Bodenschutz	15
4.0	Gewässerschutz	15
5.0	Blendwirkung von Solarmodulen	15
6.0	Landwirtschaftliche Emissionen	15
7.0	Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 BayDSchG)	16

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Planungsrechtlich Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird "Sonstiges Sondergebiet" (SO) gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung "Freiflächen Photovoltaik" festgesetzt. Bauwerke, die zum Betrieb und zur Nutzung der PV-Anlage benötigt werden (z.B. Trafostationen, Ersatzteillager, Grünflächenpflegergeräteunterstände, Aufenthalts- und Überwachungsgebäude sowie technische Einrichtungen und Anlagen zur Speicherung und Abgabe von Energie), als auch benötigte Verkehrswege und -flächen mit wassergebundenen Deckschichten, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 19 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl:

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf max. 0,6 festgesetzt.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen:

Die bauliche Höhe der PV-Anlage wird auf max. 4,0 m über OK gepl. Gelände festgesetzt. Ggf. notwendige Bauwerke, die zum Betrieb und zur Nutzung der PV-Anlage benötigt werden (z.B. Stationsgebäude, technische Einrichtungen und Anlagen zur Speicherung), werden auf eine Höhe von max. 3,5 m über OK gepl. Gelände festgesetzt.

1.2.3 Mindestabstand Unterkante Modultisch

Der Abstand zwischen Unterkante Modultisch und darunterliegender Geländeoberkante ist mit mindestens 0,8 Metern festgelegt.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Planteil ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, bei der Modulreihen mit Längen von über 50 m innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt.

1.4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die erforderliche Einfriedung des Grundstücks.

1.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländegestaltung sind innerhalb der Baugrenzen um bis zu 0,5 m zulässig.

2.0 Grünordnerische Maßnahmen und Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

2.1 Anlage und Pflege der unversiegelten Fläche der Sondergebietsfläche

Flächen, die nicht für Nutzungen gemäß der textlichen Festsetzung, Punkt 1.1 zugelassenen Art der baulichen Nutzung innerhalb des sonstigen Sondergebiets „Freiflächen Photovoltaik“ (betrifft auch die mit Modulen überbauten Flächen) herangezogen werden, sind als Extensivgrünland herzustellen. Dies ist durch Mahdgutübertragung von angrenzenden Extensivwiesen, oder alternativ durch Einsaat von autochthonem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 11 - Südwestdeutsches Bergland - durchzuführen. Die Saatgutzusammensetzung sowie die Spenderflächen sind vorab mit der UNB abzustimmen. Die Fläche ist ein- bis zweimal pro Jahr entweder mit Schafen zu beweiden oder zu mähen. Bei Mahd ist die erste Mahd des Jahres nach dem 15. Juni eines Kalenderjahres zulässig, dabei ist das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden, Wachstumsreglern, Rodentiziden und weiteren Bioziden ist unzulässig. Eine Ausnahme besteht bei flächigem Vorkommen von Neophyten. In diesem Fall ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

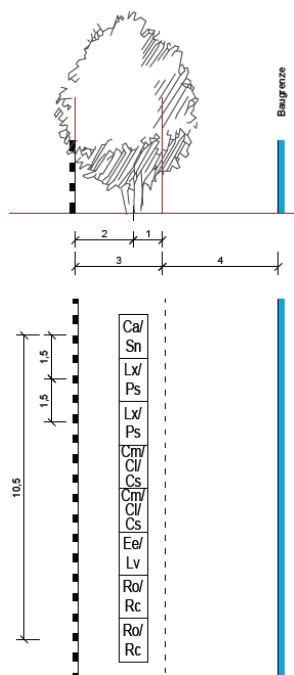
2.2 Pflanzgebot für Grünflächen – Landschaftshecken

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind herzustellen.

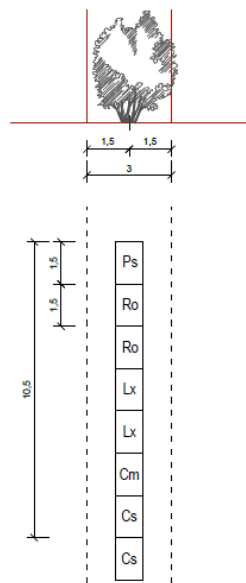
Im Bereich M1 (nördliche Geltungsbereichsgrenze) ist eine 3 m breite Hecke zu pflanzen. Es sind ausschließlich Gehölzarten der Artenliste 2 (Ziffer 2.6) entsprechend dem Pflanzschema 1 zu verwenden.

Im Bereich M2 sind zur Durchgrünung 1-reihige Heckenabschnitte zu pflanzen. Es sind ausschließlich Gehölzarten der Artenlisten 2 (Ziffer 2.6) entsprechend dem Pflanzschema 2 zu verwenden.

Pflanzschema 1 für M1:
Herstellung 1-reih. Hecke
zur Eingrünung



Pflanzschema 2 für M2:
Herstellung 1-reih. Hecke
zur Durchgrünung



Xx/Yy = Sträucher gegeneinander austauschbar, bzw. abwechselnd zu verwenden

2.3 Private Grünflächen

Die Grünflächen entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze inklusive der von Gehölzen frei zu haltenden Flächen gem. Ziffer 2.5 sind zu einem arten- und blütenreichen Staudensaum zu entwickeln. Die Einsaat erfolgt mit autochthonem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 11 - Südwestdeutsches Bergland. Die Saatgutzusammensetzung ist vorab mit der UNB abzustimmen. Die Fläche ist jährlich bis alle zwei Jahre im Frühjahr zu mähen. Dabei ist das Mahdgerät immer abzufahren.

2.4 Allgemeine Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Anlagenbetreiber im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörungen zu schützen. Bei Ausfällen gilt: Ausfälle von mehr als 10 % sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

2.5 Grenzabstände

Bei allen Pflanzungen sind die Vorgaben des jeweiligen Versorgungsträgers sowie die Grenzabstände entsprechend des aktuellen Nachbarrechts zu berücksichtigen.

2.6 Auswahlliste standortgerechter und heimischer Gehölzarten

Die nachfolgenden Artenlisten standortgerechter und heimischer Gehölzarten stellen eine Auswahl dar und sind nicht als vollständig zu betrachten.

Artenliste 1:

Klein- bis mittelkronige Laubgehölze gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 5.1)

Pflanzmindestgröße: H, 3xv, mDb, StU 10/12

Ac	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
Bp	<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
Cb	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
Ms	<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
Pp	<i>Pyrus pyraister</i>	Wild-Birne
Sd	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
St	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Artenliste 2:

Sträucher gebietseigener Herkunft für Schnitt- und freiwachsende Hecken (Vorkommensgebiet 5.1)

Pflanzmindestgröße: Str 2xv, h 60-100

Ca	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
Cl	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
Cm	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
Cs	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
Ee	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
Lv	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
Lx	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
Ps	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
Rc	<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
Ro	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
Sn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

2.7 Vollzugsfristen

Festgesetzte Begrünungsmaßnahmen sind in der auf die Inbetriebnahme der Anlage nachfolgenden Pflanzperiode abzuschließen.

3.0 Ausgleichsmaßnahmen und -flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

3.1 Ausgleichsmaßnahmen und -flächen

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich nach Abzug des Planungsfaktors durch das Vorhaben ein Kompensationsbedarf von 37.416 WP. Intern kann ein Ausgleich von 12.980 WP erbracht werden. Extern wird mit der multifunktionalen, externen Ausgleichsfläche A3 ein Ausgleich von 15.000 WP erbracht. Die Wertpunkte ergeben sich aus den Vorgaben der Maßnahme 4 CEF (0,5 ha, Bestand: Acker intensiv, Ziel: Ackerbrache). Die genaue Verortung der Maßnahme steht noch aus und wird im Laufe des Verfahrens ergänzt. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 9.436 WP wird auf dem betriebseigenen Ökoflächenkonto Heidenfeld (Flur-Nr. 1151, 1152 und 1153 Gemeinde Röthlein, Gemarkung Heidenfeld) erbracht.

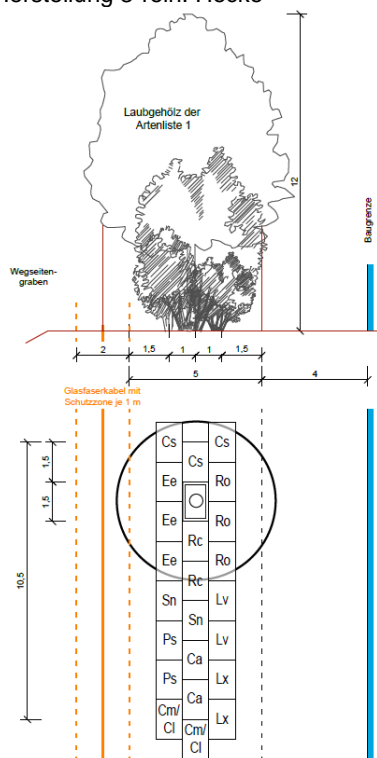
Auf allen Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden, Wachstumsreglern, Rodentiziden und weiteren Bioziden unzulässig. Eine Ausnahme besteht bei flächigem Vorkommen von Neophyten. In diesem Fall ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

Interne Ausgleichsfläche A1 – Entwicklung Landschaftshecke

Pflanzung einer 3-reihigen Hecke mit einer Entwicklungsbreite von 5 m gemäß dem Pflanzschema 3. Es sind ausschließlich Gehölzarten gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 5.1) der Artenliste 2 (Ziffer 2.6) zu verwenden. Es ist alle 15 – 20 m ein klein- bis mittelkroniges Laubgehölz der Artenliste 1 (Ziffer 2.6) in die Hecke einzubringen.

Pflanzschema 3 für A1:
Herstellung 3-reih. Hecke



Interne Ausgleichsfläche A2 – Entwicklung Staudensaum

Entwicklung der Fläche zum arten- und blütenreichen Staudensaum durch Einsaat von autochthonem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 11 - Südwestdeutsches Bergland. Die Saatgutzusammensetzung ist vorab mit der UNB abzustimmen. Die Fläche ist jährlich bis alle zwei Jahre im Frühjahr zu mähen. Dabei ist das Mahdgut immer abzufahren.

Externe Ausgleichsfläche A3 (Flur-Nrn. XXX, Gemarkung XXX; 0,5 ha) – Entwicklung Blüh- und Ackerbrache

Anlage und Entwicklung von Blühbrache und selbstbegrünenden Ackerbrache-Streifen gem. 4 CEF (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Feldlerche und Wiesenschafstelze), vgl. Ziffer 4.0 und Anlage 2 zur Begründung)

Eine geeignete Fläche, die multifunktional für natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich genutzt werden kann, wird derzeit gesucht und die Verortung im Laufe des weiteren Verfahrens festgelegt.

Externe Ausgleichsfläche A4 - Ökokonto Heidenfeld (Flur-Nr. 1151, 1152 und 1153 Gemeinde Röhlein, Gemarkung Heidenfeld)

3.2 Vollzugsfristen

Festgesetzte interne Ausgleichsmaßnahmen sind in der auf die Inbetriebnahme der Anlage nachfolgenden Pflanzperiode herzustellen. Für Ausgleichsfläche A3 sind die Vorgaben gem. saP (Anlage 2) zu berücksichtigen.

4.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 BNatSchG)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert:

1 V: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Für das gesamte Vorhaben gilt: Die Umsetzung der einzelnen festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

2 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen

- Baustelleneinrichtung und Einrichtung von Lager- und Verkehrsflächen sind nur innerhalb des Eingriffsbereiches auf ausgewiesenen Baunebenflächen zulässig. Diese sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.
- Als Baunebenflächen sind ökologisch wenig bedeutsame Flächen zu nutzen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen (Schädigungen von zu erhaltenden Bäumen im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich, Befahren des Geländes, usw.).
- Die Einzäunung ist ohne Zaunsockel herzustellen. Für die Durchlässigkeit ist ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten.

3 V: Vermeidung und Minimierung von baubedingter Beeinträchtigung (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbundene Tötung, Verletzung)

3.1 V: Zauneidechse - Lebensraum angrenzend an den Geltungsbereich

- Während der Bauzeit wird der Zauneidechsenlebensraum plus einem Puffer von 3 m Breite mit Flatterband abgesperrt
- Zum Zauneidechsenlebensraum zählen auch die vorhandenen Grünwege; Der Puffer beginnt ab dem Ackerrand
- Der Puffer ist vegetationsfrei zu halten.
- Der Puffer darf nicht befahren werden, mit der Ausnahme, um ihn vegetationsfrei zu halten
- Die Zufahrt muss außerhalb des Puffers liegen.

3.2 V: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel - Lebensraum innerhalb des Geltungsbereichs

- Die Beseitigung der Vegetationsdecke auf Ackerflächen vor Baubeginn ist ausschließlich vom 01. September bis 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Wiesen- und Ackervögel zulässig.
- Der Eingriffsbereich muss dann spätestens ab 01. März nach dem Entfernen der Vegetation bis zum Beginn der Eingriffsmaßnahmen und maximal bis zum 31. August vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache), um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden.
- Wenn ein Brutvorkommen außerhalb des Zeitraums vom 01. September bis 28. Februar durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich.

4 CEF: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Feldlerche und Wiesenschafstelze)

- Es ist eine Einheit von 0,5 ha herzustellen, bestehend aus einem Blühbrachestreifen und einem selbstbegrünenden Ackerbrache-Streifen mit je einer Breite von mindestens 10 m. Die selbstbegrünenden Ackerbrache-Streifen sind durch einmaliges Grubbern Anfang September des Vorjahres anzulegen, die Blühbrachen durch Ein-saat im Herbst des Vorjahres. Die Einheit eignet sich gleichzeitig auch als Brutstätte für die Wiesenschafstelze.
- Die Einheit kann in Teilflächen von mindestens 0,2 ha Größe auf max. 3 ha verteilt angelegt werden.
- Für die Einheit bzw. deren Teilflächen ist ein Mindestabstand zu Vertikalkulissen (Waldrand, durchgehende Baumreihen) von 100 m einzuhalten.
- Verwendung einer niedrigwüchsigen, standortspezifischen Feldlerchen-Saatmischung regionaler Herkunft für den Blühbrachestreifen.
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Einheiten.
- Keine Mahd oder sonstige Bearbeitung der Einheiten von 01. März bis 31. August. Erhalt der selbst begrünenden Ackerbrachestreifen durch einmaliges Grubbern Anfang September alle 1-2 Jahre.
- Ein Flächenwechsel ist nach frühestens 2 Jahren möglich.

5.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m Art. 81 BayBO)

5.1 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

- 5.1.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.

- 5.1.2 Die Einfriedung des gesamten Grundstücks ist mittels Metallzaun (Höhe max. 2,5 m, incl. Übersteigschutz) herzustellen. Unterbrechungen für Torbereiche sind zulässig.

- 5.1.3 Zaunsockel sind nicht zulässig. Davon abweichend sind betonierte Sockel nur in Torbereichen zulässig. Für Zaunpfosten sind Punktfundamente zulässig.

- 5.1.4 Für die Durchlässigkeit für Tiere ist ein Mindestabstand von 15 cm zum geplanten Gelände einzuhalten.

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.0 Grund- und Trinkwasserschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weist in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 darauf hin, dass das Plangebiet an das bestehende Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwasserbrunnen Volkach/Astheim angrenzt. Mittelfristig ist eine Überprüfung des Wasserschutzgebietes hinsichtlich der Aktualität seines Umgriffs erforderlich. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass das Plangebiet zukünftig innerhalb einer weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Brunnengalerien Volkach/Astheim liegt.

Um nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausschließen zu können ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass die Vorgaben des Merkblattes Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingehalten werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies konkret die folgenden Maßgaben unter Punkt 4 des Merkblattes für die weitere Schutzzone:

- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.
- Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.
- Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.
- Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Bei der Kabelverlegung ist Nr. 1.2 Musterverordnung zu beachten. („1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen; in Zone III A/B nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird“)
- Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.

- Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten. („Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.“)
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

2.0 Entwässerung von Niederschlagswasser

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weist in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 auf folgendes hin: Sollte Abwasser beim Betrieb anfallen ist dieses einer Entsorgung nach Stand der Technik zuzuführen. Grundsätzlich sollte eine möglichst geringe Fläche versiegelt werden. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

3.0 Altlasten und Bodenschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weist in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 darauf hin, dass im Planbereich weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt sind. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind diese nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

4.0 Gewässerschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weist in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 darauf hin, dass Südwestlich des Plangebiets der Eschbachgraben seiner Quelle entspringt. Verunreinigungen des Gewässers während der Bauzeit und des Betriebs der Anlage sind auszuschließen.

5.0 Blendwirkung von Solarmodulen

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßenverkehr ausgeschlossen sind.

6.0 Landwirtschaftliche Emissionen

Auf den angrenzende landwirtschaftliche Flächen können landwirtschaftliche Emissionen auftreten. Darunter fällt auch die unvermeidbare Staubeentwicklung bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der Betreiber des Solarparks hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen.

7.0 Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 BayDSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Zur Sicherung von obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern ist auf folgendes hinzuweisen:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 24.10.2022

Markus Schlichting
Abteilung Städtebau

Anna Roßmanith
Abteilung Landschaftsarchitektur